

**Erläuternder Bericht zum Vorentwurf
des Gesetzes über die Auflösung der
Kommission für Administrativmassnahmen
im Strassenverkehr (KAM)**

Mai 2021

1	Ausgangslage	1
1.1	<i>Auftrag der Kommission für Administrativmassnahmen</i>	1
1.2	<i>Zusammensetzung der KAM</i>	1
1.3	<i>Arbeitsweise der KAM</i>	2
2	Ursprung und Notwendigkeit der Revision	2
2.1	<i>Schnellere Bearbeitung der zahlreichen Fälle</i>	2
2.2	<i>Verkleinerung des Ermessensspielraums bei der Fallbearbeitung</i>	2
2.3	<i>Angleichung an Praxis der Kantonsmehrheit</i>	3
3	Inhalt der Revision	3
4	Auswirkungen des Vorentwurfs	3
5	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	3

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag der Kommission für Administrativmassnahmen

Die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (nachfolgend: KAM), eine der kantonalen Verwaltung angegliederte Verwaltungsbehörde, ist seit 1982 zuständig für erstinstanzliche Entscheide über alle Administrativmassnahmen, die in der entsprechenden Bundesgesetzgebung vorgesehen sind (Verwarnung, Verweigerung oder Entzug des Führerausweises, Fahrverbot usw.) (s. Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr; AGSVG; SGF 781.1 und Art. 5 des Ausführungsbeschlusses vom 6. Juli 1999 zum Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr; SGF 781.11). Davor lag diese Zuständigkeit beim Staatsrat bzw. bei seinem Polizeidepartement. Diese stützten sich bei ihren Entscheiden über Führerausweisentzüge oder -verweigerungen und bei Beschwerden in diesem Bereich auf die Stellungnahmen beratender Kommissionen.

1.2 Zusammensetzung der KAM

Die KAM setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten und acht Mitgliedern zusammen. Sie tagt mit drei Mitgliedern (bis Ende 2010 fünf). Sie wird von der Direktorin oder vom Direktor des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachfolgend: ASS) oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher von dessen Rechtsdienst präsiert. Das Sekretariat wird vom ASS geführt (s. Art. 8 Abs. 2 und 3 AGSVG). Der Staatsrat hat Organisation und Arbeitsweise der Kommission in einem Spezialreglement näher ausgeführt (Reglement vom 24. August 1982 betreffend die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr; SGF 781.12).

Zurzeit wird die KAM vom Vorsteher des Rechtsdiensts des ASS präsiert, während der Direktor als Stellvertreter fungiert. Die übrigen acht Mitglieder vertreten verschiedene Interessengruppen aus dem Bereich der Mobilität im weiten Sinne des Wortes (Automobil Club der Schweiz, Touring Club Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Freiburger Verband für Landtechnik sowie ein/e Vertreter/in der Rentner/innen, der Ärzteschaft und der Kantonspolizei).

1.3 Arbeitsweise der KAM

Die KAM tagt alle zwei Wochen mit drei Mitgliedern. Nur Verwarnungen und Führerausweisentzüge für die Dauer von einem Monat werden in einem einfachen und raschen Verfahren direkt von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von deren bzw. dessen Stellvertretung verfügt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 8851 Massnahmen (1983: 1898) verfügt, darunter insbesondere 2545 Verwarnungen (1983: 883) und 4029 Führerausweisentzüge (1983: 976). In Fällen, die direkt von der Präsidentin oder vom Präsidenten behandelt werden (2020: 2474 Fälle), kann die betroffene Person eine einfache Einsprache erheben, worauf der Fall in einer Plenarsitzung geprüft wird. Alle übrigen von der KAM verfügten Massnahmen sind direkt beim Kantonsgericht anfechtbar. Im Jahr 2020 wurden 74 Beschwerden eingereicht, wovon sechs ganz oder teilweise gutgeheissen wurden.

2 Ursprung und Notwendigkeit der Revision

2.1 Schnellere Bearbeitung der zahlreichen Fälle

Um ihr Privat-, Sozial- und Berufsleben organisieren zu können, möchten Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die von einer Administrativmassnahme betroffen sind, so rasch wie möglich über ihr «Schicksal» informiert werden. Die Tatsache, dass die KAM alle zwei Wochen tagt, verzögert die Bearbeitung der Fälle, die im Lauf der Jahre zudem immer zahlreicher geworden sind (1983: 1898; 1990: 2443; 2000: 4336; 2010: 8920).

Deshalb muss die Arbeitsweise der KAM, die fast vierzig Jahre lang zufriedenstellend war, nun überdacht werden. Es gilt sicherzustellen, dass die zahlreichen Fälle rasch bearbeitet werden, damit die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in einem vernünftigen Zeitrahmen erfüllt werden können.

2.2 Verkleinerung des Ermessensspielraums bei der Fallbearbeitung

Ursprünglich sollten die «Laienkommissionen» gründlich diskutierte und deshalb ausgereifte Entscheide ermöglichen. Heute zeigt sich jedoch, dass sie aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mit der angestrebten höheren Fachlichkeit und Geschwindigkeit vereinbar sind.

Ferner führen die regelmässigen Änderungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung von Kantons- und Bundesgericht sowie die immer engere Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) dazu, dass Praxis und Administrativmassnahmen immer mehr vereinheitlicht werden. Dies hat unbestreitbar zur Folge, dass der Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde schrumpft. Über 80 % der Warnungsentzüge werden in Anwendung der geltenden Mindeststrafe verfügt.

2.3 Angleichung an Praxis der Kantonsmehrheit

Eine Umfrage unter den Schweizer Kantonen zeigt, dass abgesehen von Freiburg nur Neuenburg über eine Kommission verfügt. In zwanzig Kantonen sind die Administrativmassnahmen Aufgabe des Amtes, das für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr zuständig ist. In vier Kantonen liegt die Zuständigkeit für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr bei einer Dienststelle der Staatsanwaltschaft oder bei der Kantonspolizei. Diese Ergebnisse führen zum Schluss, dass das aktuell im Kanton Freiburg anwendbare Verfahren anzupassen ist, damit eine flüssigere und raschere Bearbeitung der Fälle, die eine Administrativmassnahme erfordern, gewährleistet werden kann.

3 Inhalt der Revision

Um das Administrativverfahren im Bereich Strassenverkehr im Kanton Freiburg zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1) so geändert werden, dass die Kompetenzen der KAM dem ASS übertragen werden.

Die direkte Kompetenzübertragung an das ASS ermöglicht eine Effizienzsteigerung, die den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. Mit dieser Angleichung an eine wohlbekannt und bewährte Praxis kann auch die Ressourcenverteilung optimiert werden.

Da sich der Ermessensspielraum bei der Fallbearbeitung verkleinert hat, wird die Einführung des neuen, weniger aufwändigen, flexibleren und dadurch effizienteren Verfahrens keinen Qualitätsverlust bei den Entscheiden zur Folge haben.

4 Auswirkungen des Vorentwurfs

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Staat oder die Gemeinden, da sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der KAM schon heute vom ASS getragen werden. Da mit dem Vorentwurf ein Verfahrensschritt gestrichen wird, hat er auch keine zusätzlichen Aufgaben zur Folge.

Der Vorentwurf hat auch keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er steht im Einklang mit der Kantonsverfassung und ist mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht vereinbar.

5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG), vom 12.11.1981; SGF 781.1

Artikel 4 Abs. 2a (neu)

Der Inhalt des aktuellen Artikels 8 AGSVG, in dem die Zuständigkeiten der KAM aufgelistet sind, wird direkt in den neuen Absatz von Artikel 4 AGSVG über das ASS übernommen. Damit werden die heutigen Kompetenzen der KAM dem ASS übertragen.

Artikel 8 (aufgehoben)

Da die KAM aufgelöst wird, ist dieser Artikel, der momentan ihre Zuständigkeiten regelt, aufzuheben.

Artikel 12 Abs. 2 (aufgehoben)

Die Präzisierung, wonach insbesondere Entscheide der KAM beim Kantonsgericht anfechtbar sind, ist zu streichen.

Art. 12 Abs. 2a und 3 (neu)

Diese Bestimmungen erlauben die Beibehaltung eines einfachen und beschleunigten Verfahrens für die Bearbeitung von Administrativmassnahmen, die nicht über die gesetzlichen Untergrenzen gemäss SVG hinausgehen.

Damit wird die administrative Bearbeitung in sehr vielen Fällen erleichtert, ohne jedoch die Rechte der Betroffenen zu verletzen. Diese haben weiterhin die Möglichkeit, eine schriftliche und begründete Einwendung/Einsprache einzureichen und damit ein ordentliches Verfahren einzuleiten.